Nicht mehr gültig

Statuten

der

Milchverwertungsgenossenschaft

Ragaz und Umgebung.

A. Zweck und Sitz.

Art. 1.

In der Absicht, die Landwirtschaft zu fördern und die Milch auf bestmöglichste Weise zu verwerten, vereinigen sich die Unterzeichneten zu einer Genossenschaft, genannt „Milchverwertungsgenossenschaft Ragaz und Umgebung" mit Sitz in Ragaz.

B. Ein- und Austritt.

Art. 2.

Beabsichtigt einer dieser Milchproduzenten an die Milchgenossenschaft Milch zu liefern, so hat er der Genossenschaft als Mitglied beizutreten und den nachstehenden Statuten nachzukommen. Diejenigen, welche nicht schon bei der Gründung beitreten, haben ein dem Genossenschaftsvermögen entsprechendes Eintrittsgeld zu bezahlen, dessen Betrag alljährlich von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Die Mitgliedschaft wird verloren: durch freiwilligen Austritt, Konkurs, Ausschluß und Wohnortsänderung.

a) Bei freiwilligem Austritt dauert die in Art. 16 dieser Statuten vorgeschriebene persönliche solidarische Haftbarkeit auch für den ausgetretenen Genossenschafter im Sinne des Art. 691 des Sch. O. R. fort. Diese Bestimmung gilt auch bei Austritten infolge Ausschlusses oder Wohnortsänderung, sowie bei allfälligem Austrittsbegehren durch die in nachstehender lit. b des Art. 2 in Frage kommenden Erben eines durch Tod abgegangenen Mitgliedes.

b) Bei Todesfall eines Mitgliedes gehen Rechte und Verpflichtungen auf die Erben über. Diese Rechte dürfen jedoch nur auf eine selbständige Haushaltung übertragen werden.

Art. 3.

Der Austritt von Mitgliedern kann nur auf den Schluß eines Rechnungsjahres stattfinden und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstande angezeigt werden. Der Austretende ist für ein allfälliges Defizit der laufenden Jahresrechnung wie die aktiven Mitglieder haftbar.

Art. 4.

Ausgeschlossen können solche Mitglieder werden, welche den Statuten und weitern Beschlüssen der Genossenschaft nicht nachleben oder gegen das Interesse der Genossenschaft handeln.

C. Die Hauptversammlung.

Art. 5.

Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Hauptversammlung sollen den Mitgliedern durch Zirkular und Anschlag in der Sennerei

zur Kenntnis gebracht werden. Wer ohne hinreichende Entschuldigung einer Versammlung nicht beiwohnt oder zu spät erscheint, verfällt in eine Buße von 50 Cts.

Die Einladungen und Traktanden der Hauptversammlungen sind den Mitgliedern schriftlich und rechtzeitig zu machen oder bei der Centrale anzuschlagen.

Art. 6.

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
2. Bestimmung der Höhe des Eintrittsgeldes.
3. Beschlüsse in Bezug auf Gebäude und sonstiges Eigentum der Genossenschaft.
4. Genehmigung der Anstellungsverträge mit allfälligen Angestellten.
5. Beschlußfassung über Ausgaben und Anhebung von Prozessen.
6. Genehmigung der Jahresrechnung.
7. Erledigung von Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Statuten.
8. Beschlußfassung über Statutenänderung; Aufhebung und Liquidation der Genossenschaft.
9. Beschlußfassung betr. Milch- und Käseverkauf.
10. Beschlußfassung über Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses.
11. Bestimmung der Entschädigung des Vorstandes und Festsetzung der Kaution des Kassiers.
12. Wahl des Vorstandes von 5 Mitgliedern und der Rechnungskommission, sowie Wahl des Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
13. Wahl der Delegierten.

14. Die Kommission ist pflichtig, von Zeit zu Zeit alle Milch zu proben und zu untersuchen, es soll streng darauf gehalten werden, daß nur gesunde, reinliche und ungefälschte Milch geliefert wird.

D. Der Vorstand.

Art. 7.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern; die Rechnungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Beamten beträgt drei Jahre. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beamtung anzunehmen. Bei unbegründet befundener und fortgesetzter Weigerung, sowie bei Nichterfüllung der Obliegenheiten, die er übernommen hat, tritt eine Konventionalstrafe von Fr. 20.— ein. Die Beamten sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar, jedoch zur Annahme nicht verpflichtet. Der Kassier bezieht eine Besoldung, welche von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Art. 8.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident als dessen Stellvertreter, leitet die Versammlungen, sowohl in den Sitzungen des Vorstandes als in denjenigen der Genossenschaft. Sobald Geschäfte vorliegen, so hat er den Vorstand oder wenn nötig die Genossenschaft zur Versammlung einzuberufen.

Art. 9.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft und führt hierüber genaue und geordnete Rechnung. Seine Jahres-, sowie Monatsrechnung ist jeweilen durch die Rechnungskommission zu prüfen. Die Jahresrechnung ist innert einem Monat nach Schluß des Rechnungsjahres zu stellen. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils mit 1. Januar.

Den Einzug für die Milch bei den Kunden hat der Verkäufer monatlich zu besorgen und dem Kassier das Geld, sowie ein genaues Verzeichnis abzugeben. Die Ausbezahlung für die Milch an die Lieferanten hat der Kassier abzüglich der Verwertungskosten in der ersten Woche jedes darauffolgenden Monats zu machen. Der Kassier hat eine Kaution zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Vorläufig besorgt der Verband den Einzug und die Auszahlung bis jeweilen zum 15. des folgenden Monats.

Art. 10.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und der Genossenschaft und besorgt alle Schreibgeschäfte.

Art. 11.

Der Präsident und Aktuar oder Kassier führen rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12.

Dem Vorstand steht das Recht zu, aus seiner Mitte eine Betriebskommission zu ernennen. Dieselbe ist befugt, die normalen, kleinern Geschäfte von sich aus zu erledigen.

Art. 13.

Zur Sicherung des für die Kundenbedienung notwendigen Milchquantums hat der Vorstand oder die Betriebskommission das Recht, die nötigen Maßnahmen zu treffen.

E. Milchlieferung.

Art. 14.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle von ihren Kühen fließende Milch, täglich zweimal, sogleich nach dem Melken reell und in sauberen Geschirren zur bestimmten Zeit in die Sennerei zu bringen. Den Lieferanten ist gestattet, für ihren Hausgebrauch und für die Aufzucht von Jungvieh die nötige Milch zu verwenden, wogegen jede technische Verarbeitung und anderweitiger Verkauf untersagt ist. Milch von kranken Kühen darf keine geliefert werden; dasselbe gilt für Milch von Kühen während den ersten zehn Tagen nach dem Kalbern und von Gustkühen, sobald dieselben nur noch einmal im Tage gemolken werden, sowie für Milch, welche in Geruch, Geschmack oder Farbe abnorm ist. Es darf auch keine andere als Kuhmilch geliefert werden.

F. Finanzielles.

Art. 15.

Strafgelder, Eintrittsgelder, kurz alle Guthaben der Genossenschaftskasse an den Mitgliedern können durch den Kassier am Milchguthaben der Betreffenden in Abzug gebracht werden.

Art. 16.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Ueberdies haften die Mitglieder persönlich und solidarisch nach dem Sch. O. R.

G. Statutenrevision.

Art. 17.

Die Revision der Statuten und ebenso die Liquidation der Genossenschaft findet statt: wenn ⅓ sämtlicher Mitglieder dafür stimmen und muß durch den letzten Vorstand vorgenommen werden.

H. Schlußbestimmungen.

Art. 18.

Allfällige Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht erledigt, zu welchem jede Partei ein Mitglied und der Gerichtspräsident den Obmann wählt.

Art. 19.

Jedes Mitglied erklärt durch seine Unterschrift, daß ihm der Inhalt vorstehender Statuten bekannt ist und daß er dieselben in jeder Beziehung anerkennt.

Vorstehende Statuten wurden von der Hauptversammlung genehmigt und in Kraft erklärt.

Ragaz, den 26. Juni 1918.

Der Präsident:
J. Meyer.

Der Aktuar:
Riederer Felix.